

§ 569 HGB

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Zeitcharterer das Schiff am vereinbarten Ort zurückzugeben.

(2) Wird das Vertragsverhältnis durch eine [außerordentliche Kündigung](#) beendet, so hat der Zeitcharterer abweichend von Absatz 1 das Schiff dort zurückzugeben, wo es sich in dem Zeitpunkt befindet, in dem die Kündigung wirksam wird. Die [Partei](#), die den Grund für die [außerordentliche Kündigung](#) zu vertreten hat, hat jedoch der anderen [Partei](#) den durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandenen Schaden zu ersetzen.